

UVG-Leistungsübersicht

Pflegeleistungen

Ärzte/Zahnärzte/Chiropraktiker	<ul style="list-style-type: none"> freie Wahl
Spital	<ul style="list-style-type: none"> freie Wahl in der allgemeinen Abteilung
Nach- und Badekuren	<ul style="list-style-type: none"> auf ärztliche Anordnung – Suva-eigene Kliniken in Bellikon und Sion
Heilbehandlungen im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> Länder mit Sozialversicherungsabkommen (EU/EFTA-Länder sowie Vereinigtes Königreich, Mazedonien, Türkei, Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien): gemäss Abkommen; Rest der Welt: max. doppelter Betrag der in der Schweiz anfallenden Kosten (mehr Infos: Telefon 0848 820 820)
Hauspflege	<ul style="list-style-type: none"> bei ärztlicher Verordnung

Kostenvergütungen

Reise-, Transport- und Rettungskosten	<ul style="list-style-type: none"> wenn medizinisch notwendig, unbegrenzt, betragsmässige Beschränkung im Ausland
Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> Ausgleich für körperliche Schädigungen und Funktionsausfälle
Sachschäden	<ul style="list-style-type: none"> z. B. Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen, wenn zugleich eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt

Geldleistungen

Taggeld	<ul style="list-style-type: none"> volle Arbeitsunfähigkeit: 80 % des versicherten Verdiensts teilweise arbeitsunfähig: entsprechend reduziert Anspruchsbeginn: ab 3. Tag nach Unfallereignis/pro Kalendertag Anspruchsende: zeitlich unbegrenzt bis zur vollen Arbeitsfähigkeit, mit Beginn einer UVG-Invalidenrente oder dem Tod
UVG-Invalidenrente (Einschränkung der Erwerbsfähigkeit)	<ul style="list-style-type: none"> zeitlich unbegrenzt Vollinvalidität: 80 % des versicherten Verdiensts Teilinvalidität: entsprechend reduziert Ergänzungsrente zu AHV- oder IV-Rente, zusammen bis maximal 90 % des versicherten Verdiensts
Hilflosenentschädigung	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung zur Invalidenrente, wenn für alltägliche Verrichtungen dauernd die Hilfe Dritter oder persönliche Überwachung beansprucht werden. Höhe richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit
Integritätsentschädigung	<ul style="list-style-type: none"> einmalige Kapitaleistung bei bleibender, erheblicher körperlicher oder geistiger Schädigung, berechnet in Prozenten des Höchstbetrags des versicherten Verdiensts
Hinterbliebenenrente	<ul style="list-style-type: none"> Witwen/Witwer: 40 % des versicherten Verdiensts unter bestimmten Voraussetzungen Halbwaisen: 15 % des versicherten Verdiensts Vollwaisen: 25 % des versicherten Verdiensts insgesamt: 70 % des versicherten Verdiensts Ergänzungsrente zu AHV- oder IV-Rente, zusammen bis maximal 90 % des versicherten Verdiensts
Bestattungsentschädigung	<ul style="list-style-type: none"> maximal 2842 Franken
Witwen-/Witwerrente	<ul style="list-style-type: none"> zeitlich unbegrenzt (über Pensionierung hinaus) erlischt bei erneuter Heirat
Teuerungszulage	<ul style="list-style-type: none"> auf Invaliden- / Hinterlassenenrenten nach Landesindex der Konsumentenpreise
Übergangsleistungen nach Nichteignungsverfügung	<ul style="list-style-type: none"> Übergangstaggeld (max. 4 Monate) und Übergangsentschädigung (max. 4 Jahre), wenn Arbeitnehmer von einer gesundheitsgefährdenden Arbeit befristet oder dauernd ausgeschlossen werden müssen
schuldhaftes Herbeiführen des Unfalls	<p>Kürzung der Geldleistungen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> Grobfahrlässigkeit (nur im Nichtberufsunfallbereich während max. 2 Jahren auf Taggeld) Verbrechen/Vergehen (zeitlich unbegrenzt) aussergewöhnlichen Gefahren/Wagnissen (nur im Nichtberufsunfallbereich, zeitlich unbegrenzt)